

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 52

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ 75. Je das zweite Jahr findet ein größerer Zusammenzug von Truppen verschiedener Waffengattungen statt.

§ 76. Der Bund übernimmt die Kosten des in den §§ 68, 69, 70, 71, 73, 74 und 75 bezeichneten Unterrichtes. Jedoch haben die Kantone zu tragen:

- a. Die Lieferung der Pferde mit der erforderlichen Ausrüstung für den Rekrutenunterricht;
- b. Die Lieferung der Pferde mit der erforderlichen Ausrüstung der Geschütze und Kriegsfuhrwerke für den Wiederholungsunterricht;
- c. Die Lieferung der Pferde mit der erforderlichen Ausrüstung der Geschütze und Kriegsfuhrwerke für die Lager und andere Truppensamenzüge ähnlicher Art;
- d. die sämtlichen Kosten für den Wiederholungsunterricht der Scharfschützen.

§ 77. Den Kantonen, welche über ihr Kontingent hinaus in den Spezialwaffen organisierte Korps besitzen, wird zugelassen, diese über zähligen Korps in den eidgenössischen Militärschulen und Lagern unterrichten zu lassen.

Ein Reglement wird die Bedingungen für diese Zulassung festsetzen.

§ 75. Alljährlich wird eine Division der Armee (mit Bezeichnung der Reserve) zu größeren Uebungen einberufen, deren Dauer indeß drei Wochen nicht überschreiten soll.

§ 76. Der Bund trägt sämtliche durch obige Vorschriften entstandene Kosten der Instruktion, jedoch fällt den Kantonen zur Last:

- a. Lieferung der Dienstpferde, Geschütze und Kriegsfuhrwerke.
- b. Den zu ermittelnden Betrag der bisherigen Kosten des Unterrichtes der Scharfschützen und der Infanterie zu einem Durchschnittspreis für alle Kantone gleich im Verhältniß zu der bisherigen Mannschaftstärke, berechnet.

§ 77. Die Armee wird für den Friedens- (Instruktions-) Dienst und für den Ernstfall gleich eingetheilt, wobei das Territorialprinzip als Regel gilt, aber Sorge zu tragen ist, daß mehrere taktische Einheiten aus demselben Bezirk, womöglich nicht in den gleichen Brigaden stehen.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

Luzern. (Neue Militär-Organisation.) Das Gesetz über die neue Militärorganisation ist vom Großen Rath in erster Lesung nach kurzer Diskussion beinahe einstimmig angenommen worden. Die Grundzüge des neuen Gesetzes sind: Instruktionszeit von 40 Tagen, eidgenössischer Sold, Dienstpflicht der Lehrer. Der Grundsatz, daß der Kanton für diejenigen, welche im Militärdienst erwerbsunfähig werden, sorgen werde, wurde aufgenommen, doch glaubte man, auf Gründung eines besondern Fonds zu diesem Zweck nicht eingehen zu sollen.

— (Statuten der Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern.) Auf Anregung des letztjährigen Präsidenten der Offiziersgesellschaft, Hrn. Oberstleutnant Alphons Pfyster, hat die städtische Offiziersgesellschaft folgende Statuten angenommen:

§ 1. Die Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern hat den Zweck: die Ausbildung des Offizierskorps zu fördern, die militärischen Interessen zu wahren und das kameradschaftliche Leben zu kräftigen.

§ 2. Zur Erreichung dieses Zweckes veranstaltet die Gesellschaft während des Wintersemesters regelmäßige Versammlungen behufs Verrichtung von Vereinsgeschäften für Vorträge und Diskussionen das Militärwesen betreffend.

§ 3. Als Mitglied der Gesellschaft wird jeder in Luzern wohnende, schweizerische Offizier betrachtet, so lange derselbe dem Vorstande keine gegentheilige schriftliche Erklärung abgibt, oder die Bezahlung des Jahresbeitrages verweigert.

§ 4. Ein Vorstand von 3 Mitgliedern besorgt die Leitung der Gesellschaft; derselbe wird jeweilen in der ersten Versammlung, welche in der ersten Hälfte des Monats Oktober stattzufinden hat, bestellt durch geheime Wahl und besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und Aktuar.

Der Präsident entwirft im Verein mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes das jeweilige Jahresprogramm, leitet die Verhandlungen, bezeichnet die Mitglieder zur Ausarbeitung einzelner Programmpunkte und vertritt die Gesellschaft gegenüber dritten Personen.

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in allen seinen Obliegenheiten und versieht in dessen Abwesenheit seine Funktionen.

Der Aktuar führt das Verhandlungsprotokoll und besorgt

alle schriftlichen Arbeiten, sowie das Rechnungswesen der Gesellschaft.

§ 5. Jedes Mitglied der Gesellschaft ist zur einmaligen Annahme einer Wahl in den Vorstand verpflichtet.

Mit Ausnahme des Präsidenten sind die Mitglieder eines abtretenden Vorstandes sofort wieder wählbar.

Ein und dasselbe Mitglied kann jedoch die Präsidentschaft nicht zwei Jahre nach einander bekleiden.

§ 6. Jeweilen in der ersten Versammlung des Wintersemesters wird der zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nöthige Jahresbeitrag, der von jedem, auch während des Jahres eintretenden Mitglieder, voll zu bezahlen ist, festgesetzt und der Versammlungs-Abend bezeichnet.

In der gleichen Versammlung hat der Aktuar der Gesellschaft Rechnung über das verfloßene Jahr zu stellen.

§ 7. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit sind für Statuten-Revision $\frac{2}{3}$ Stimmen der Anwesenden, für Auflösung der Gesellschaft $\frac{2}{3}$ sämtlicher Mitglieder erforderlich.

§ 8. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist durch den betreffenden Vorstand ein allfälliger Baarvorrath der Winkelfriedstiftung zu übergeben; das Archiv, sowie allfällige vorfindliche Bücher sind jedoch bei der hiesigen Kantonalbibliothek zu Händen einer später sich bildenden ähnlichen Gesellschaft niederzulegen.

Vorstehende Statuten sind in der Versammlung der Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern vom 26. April 1872 festgesetzt worden und treten von diesem Tage an in Kraft.

Luzern, im November 1872.

Der Präsident:

Alph. Pfyster, Oberstleut.

Der Vizepräsident:

Karl Imfeld, Major.

Der Aktuar:

Rob. Limacher, Schützenfent.

— (Thätigkeit der Offiziersgesellschaft.) In der ersten Sitzung hat die Gesellschaft in gewohnter Weise ihren Vorstand bestellt. Zum Präsidenten wurde Hr. Artillerie-Oberstleutnant Wüst, zum Vizepräsidenten Hr. Schützenhauptmann Geisbühler erwählt. Das Präsidium legte an dem nächstfolgenden Vereinsabend ein ausführliches Programm der auszuführenden Arbeiten vor.

Wandl. (Reitkurse.) Der waadtländische Staatsrath

hat beschlossen, es soll eine Reitschule errichtet werden, an welche der Staat einen Rittmeister mit Fr. 2400 jährlichem Gehalt anstellt. Jeder Offizier hat während seiner Dienstzeit an zwei Kursen Theil zu nehmen, an deren Kosten der Staat die Hälfte bezahlt.

Ausland.

Frankreich. (Stand der Artillerie 1872.) Das Artilleriekorps zählt gegenwärtig nach dem kürzlich ausgegebenen Jahrbuch aktiv: 1 Marschall, 14 Divisionen, 19 Brigadegenerale, (in der Reserve 11 Divisionen und 24 Brigadegenerale), 61 Obersten, 82 Oberstlieutenants, 283 Gefabronschefs, 874 Kapitäns, 179 Lieutenants 1. Klasse, 540 Lieutenants 2. Klasse und Souslieutenants. Der Artillerietrain zählt: 1 Obersten, 2 Oberstlieutenants, 11 Gefabronschefs, 80 Kapitäns, 26 Lieutenants 1. Klasse, 101 Lieutenants 2. Klasse und Souslieutenants. Seit 1870 sind zu ihren jetzigen Stellen avancirt: 6 Divisionen, 16 Brigadegenerale, 42 Obersten, 66 Oberstlieutenants, 162 Gefabronschefs, 346 Kapitäns 1. Kl. und sämtliche Kapitäns 2. Kl. Die Lieutenants und Souslieutenants datiren sämtlich von der Zeit des Ausbruchs des Krieges. Dies bedeutende Avancement ist einerseits durch die großen Verluste an Artillerie-Offizieren während des Krieges, andererseits durch die seit dem Frieden neu errichteten 8 Artillerieregimenter hervorgerufen. Der Abgang seit 1870 beträgt in den Offizierskorps der Artillerie: 5 Divisionen, 3 Brigadegenerale, 14 Obersten, 9 Oberstlieutenants, 38 Gefabronschefs, 107 Kapitäns, 64 Lieutenants und 76 Souslieutenants, im Artillerietrain: 1 Oberst, 2 Gefabronschefs, 18 Kapitäns, 9 Souslieutenants.

Von Artillerie-Offizieren sind im Kriege gefallen oder ihren Wunden erlegen: 1 Brigadegeneral (Blénot), 2 Obersten, 3 Oberstlieutenants, 9 Gefabronschefs, 36 Kapitäns (inkl. 1 vom Artillerietrain), 34 Lieutenants und 8 Souslieutenants.

Die Artillerietruppen bestehen zur Zeit aus 30 Artillerieregimentern und 1 Artillerie-Pontonnier-Regiment, 10 Kompagnien Arbeiter, 5 Feuerwerks-Kompagnien und 2 Regimentern Artillerietrain.

An Artillerie-Etablissements sind vorhanden: 1 Zentral-Artilleriedepot zu Paris, 11 Artillerie-Kommandos und 11 Artillerieschulen zu Versailles, Vincennes, La Fère, Douai, Besançon, Lyon, Toulouse, Tarbes, Rennes, Bourges und Grenoble, 1 Zentral-Feuerwerkschule zu Bourges, 20 Artilleriedirektionen und Arsenalen, 3 Pulverfabriken zu Le Bouchet, Le Ripault und Saint-Ghamas, 3 Waffenfabriken zu Châtellerault, Saint-Etienne und Tulle, 5 Eisenhammer zu Mazières, Rennes, Besançon, Nevers und Toulouse, 1 Geschützgießerei zu Bourges. Außerdem bestehen 4 Artillerie-Versuchskommissionen zu Bourges, Calais, Tarbes, Gavrre und 1 gemischte Kommission zur Prüfung der Waffen und Kriegsmittel. (M.-M.)

Italien. [Neuer Kavalleriefäbel.] „Giornale Militare“, das offizielle Organ des italienischen Kriegeministeriums, zeigt an, daß man seiden ein neues Modell für den Kavalleriefäbel etablirt hat.

Preußen. Ueber die Verbreitung des ersten Heftes der Geschichte des deutsch-französischen Krieges 1870–71, redigirt von der kriegsgeschichtlichen Abtheilung des großen Generalstabes, schreibt das Militär-Wochenblatt: Obgleich die erste Lieferung des Werkes in die für die geschäftliche Verbreitung ungünstige Zeit des Sommers fiel, war doch die Theilnahme der Armee wie die des Publikums eine überaus rege.

Fast alle namhaften Zeitungen und Zeitschriften des In- und Auslandes haben sich mit Anerkennung, theilweise mit Einsicht und Sachkenntniß über den Werth der ersten Lieferung ausgesprochen, das höchste Interesse hat überall das Memoire des Generalstabes von 1868–1869 über die Aufstellung und Ueberführung der Armee, wie über das Hauptziel der Operationen im Falle eines Krieges mit Frankreich erregt. Nach Erscheinen der englischen Uebersetzung enthielt auch die Times in 3 Nummern eine eingehende und anerkennende Besprechung des Werkes. In

wissenschaftlichen Organen wurde unter anderem hervorgehoben, welche bedeutenden Fortschritte in der objektiven Auffassung, Beurtheilung und Darstellung der so verwickelten Verhältnisse des Krieges sich zeigten, wenn man diese Bearbeitung mit den Werken vergliche, die bald nach den Freiheitskriegen erschienen seien.

In allen Theilen des Vaterlandes ist das Interesse an der Darstellung des Krieges so lebendig, wie die Theilnahme des ganzen Volkes während desselben war. Berlin steht, wenn auch nicht seiner Volkszahl entsprechend, mit der Zahl der verkauften Exemplare obenan, nächstem folgt Hamburg, dann Dresden, Stettin und München. Dasi namentlich in den industriellen Bezirken des Rheinlandes, in Städten wie Remscheid, Rheydt, Grevel, Gladbach, Mülheim, ebenso in den Fabrikstädten Hanau und Pforzheim, dann besonders in Baden und in Bayern, hier auch in den Landstädten das Werk viele Subskribenten gefunden, spricht in gleicher Weise für deren Patriotismus, deren größere Schulbildung und Wohlhabenheit. Im Auslande sammelt sich der Verkauf mehr in der Hand einzelner großen Firmen. So steht die Buchhandlung von L. W. Seidel und Sohn in Wien obenan mit ihrem Bedarf, ihr zunächst kommt eine in New-York. In England und Italien haben die Ministerien des Krieges selbst die Uebertragung des Werkes veranstaltet. In Frankreich übernahm sie der Generalstabeskaptain Gossé de Serda. Uebersetzungen in andere Sprachen sind noch in der Bearbeitung.

Wie der große und glückliche Krieg das Gefühl deutscher Einheit und Macht, das Vertrauen in die Leitung Deutschlands durch unser Herrscherhaus, die Verehrung und Liebe zu ihm befestigt und erhöht hat, so läßt sich hoffen, daß die Verbreitung der Darstellung jener gewaltigen Ereignisse sowohl die Liebe zu Kaiser und Vaterland beleben und vertiefen, als eine richtige Beurtheilung, eine klare, vorurtheilslose Auffassung des ganzen Feldzuges herbeiführen wird.

— [Der Ersatz der Infanterie-Munition im Gefechte.] Man sucht gegenwärtig Mittel, um den Transport der Munition vom Patronenwagen zur Truppe in praktischer Weise zu bewirken. Tragbahnen, um die Munition lose oder in einem Kasten überzuführen, erweisen sich nicht empfehlenswerth, weil dabei zwei Mann zur Verwendung kommen, und der Transport, falls auch nur einer kampfunfähig wird, liegen bleibt; ferner, weil das Transportmittel schon zu schwer ist — es wiegt 40 Pfund; endlich weil Bahre nebst Kasten selten pünktlich an die Kolonne zurückgelangen dürften, indem die Träger sich auf dem Gefechtsfelde, unbeobachtet, wie sie hier sind, manchmal gern dieser Bürde entledigen würden, wodurch für die Administration nicht unbedeutliche Mehrausgaben entstünden. Dieselben Einwürfe treffen den Kasten ohne Bahre. Günstiger erscheint die Verwendung des Tornisters; ein einzelner Mann kann darin 400 Patronen fortbringen, müßte sich aber von seinem Gepäc trennen. Um dies zu vermeiden, hat man die Versuche auch auf den entstellten Mantel ausgedehnt, welcher in Gestalt eines Beutels mit Hilfe des Mantelriemens oben zugeschnallt wird. Ein sehr kräftiger Mann könnte so neben seinem Gepäc 500 Patronen transportiren. Jedoch nur als Nothbehelf empfiehlt sich der Mantel. Um nun ein Transportmittel zu finden, welches als Regel gelten kann, dürfte man sich in letzter Instanz für Säcke von wasserdichtem Stoffe, z. B. Drillich, entscheiden, in der Form der Futterläde der Kavallerie, über der Schulter mit gleicher Belastung nach vorn und hinten zu tragen. Solche Säcke, an und für sich leicht und dauerhafter als der ohnehin für die Bekleidung des Mannes dringend notwendige Mantel, mögen auch abhanden kommen; der Schaden ist unbedeutend. Die entscheidenden Bestimmungen über diesen für das Gefecht hochwichtigen Gegenstand dürften nicht mehr lange auf sich warten lassen, indem die erwähnten Versuche schon seit dem verfloffenen Winter und Frühjahr die Truppen beschäftigt haben. Jedenfalls wird man schon im Frieden einzelne Leute bei jeder Kompagnie mit den zum Ein- und Auspacken, sowie Tragen der Patronensäcke notwendigen Fäntirungen vertraut machen. (D. W.-B.)

Rußland. (Nuzen der Dragoner im Kaukasus.) In Lissa war das Regiment der Dragoner „Niznonowgorod“. Polen stellte die Rekruten zu diesem Regimente, ferner wurden